



STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A - 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71

Fax: 042 32 / 25 71 DW 28

UID: ATU25976600

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at

E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

DVR-NR.: 0027634



p25-00697

Kundmachung

über die Festlegung einer Verbotzone gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRWO

Für die Volksbegehren im Eintragszeitraum vom **31. März 2025 bis einschließlich 07. April 2025** wird gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, das

**Rathaus der Stadtgemeinde Völkermarkt
Amtsgebäude II
Hauptplatz 2
9100 Völkermarkt**

sowie sämtliche in einem Umkreis von 25 m um dieses Objekt gelegenen
öffentlich zugänglichen Flächen
als **VERBOTSZONE** festgelegt.

In der Verbotzone ist im Zeitraum des Eintragsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbungen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am:

19. Feb. 2025

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA